

Betriebsatzung

für den

Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ vom 19.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016 S. 559) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Das Stadtwasserwerk, das Abwasserwerk und der Baubetriebshof werden ab 01.01.1998 als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt. Ab 01.01.2007 wird als vierte Sparte der Bereich Immobilien eingegliedert.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Bewirtschaftung städtischer Immobilien sowie die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten und die Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er darf unter Beachtung der Vorschriften des § 107 Abs. 2 GO weitere Tätigkeiten übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszwecks Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, der Bewirtschaftung städtische Immobilien sowie der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten und der Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte zuzuordnen sind.
- (4) Das vom Rat der Stadt Löhne beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept sowie die Finanzplanung für den Eigenbetrieb in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes,

einschließlich verpflichtender Beschlüsse des Rates zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen, städtebaulichen Prioritätssetzungen und der dem Haushaltsplan der Stadt zugrundeliegenden Straßenbauprogramme.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Wirtschaftsbetriebe Löhne“.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus dem vom Rat bestellten Betriebsleiter. Der Betriebsleiter bestellt aus dem Kreis der Geschäftsbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen kaufmännischen und einen technischen Stellvertreter.
2. Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören u. a. der Einsatz des Personals und auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Bürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Betriebsleitung bereitet mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.
5. Im Eigenbetrieb sind in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamte/Beamtinnen tätig.

Die Betriebsleitung entscheidet nach vorheriger Information des Bürgermeisters über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD.

In begründeten Einzelfällen hat der Bürgermeister ein Widerspruchsrecht.

Der Bürgermeister entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVÖD sowie über entsprechende Beamtenangelegenheiten.

Die Bewertung der Stellen obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich der bei der Stadt Löhne bestehenden Bewertungskommission. Bei der Bewertung von Stellen des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ wirkt eine Person aus diesem Bereich in der Bewertungskommission mit. Eingruppierungen richten sich grundsätzlich nach der Stellenbewertung.

Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsordnung nach dem TVÖD gelten hinsichtlich der Eingruppierung der tariflich Beschäftigten weiterhin das Lohngruppenverzeichnis (BMTG) oder die Vergütungsordnung (BAT). Die Eingruppierung wird von der Betriebsleitung durchgeführt.

Die Gewährung von Leistungszulagen und sonstigen leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen und den dazu vom Bürgermeister erlassenen Richtlinien. Über die Festsetzung im Einzelnen entscheidet die Betriebsleitung bzw. ein entsprechendes Gremium des Eigenbetriebes.

6. Bei Entscheidungen mit Ausgaben über 50.000 € hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss zu unterrichten.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NW und der Wahlordnung für Eigenbetriebe gebildet. Er tagt mindestens vierteljährlich.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO,

- die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO, die den Einzelansatz im Vermögensplan um 100.000 € übersteigen,
 - Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 50.000 € übersteigen
 - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Sparten Wasser, Abwasser und Service, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen,
 - Erlass und Niederschlag von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenzen (Jahresbeträge) im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
 - die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er durch den Bürgermeister und die Betriebsleitung zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten
- (7) Der Betriebsausschuss schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt eine/n Wirtschaftsprüferin/-prüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Bestellung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungs-Controlling erforderlich sind,
- die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Wirtschaftsbetriebe Löhne, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt,
- den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten der Sparte Immobilien, bei denen die Wertgrenze im Einzelfall 25.000 € übersteigt.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer

Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe Löhne.
- (4) Der Bürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse als Dienstvorgesetzter auf die Betriebsleitung überträgt.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten, sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Vertretung der Wirtschaftsbetriebe Löhne

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ ohne Zusatz.

- (2) Andere Dienstkräfte sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 50.000 € gehören zur laufenden Betriebsführung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.134.750 € (in Worten: Viermillionenhundertvierunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig Euro) und teilt sich wie folgt auf die Sparten auf:

- Wasser 1.022.600 €
- Abwasser 2.556.500 €
- Service 255.650 €
- Immobilien 300.000 €

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht für die Sparten Abwasser, Wasser, Service und Immobilien.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 5 % des

Vermögensplanes übersteigt. Erheblich im Sinne des Buchstaben d) sind 2 %

der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen.

§ 12

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Für die vom Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die jeweils gültigen Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeister regelt Einzelheiten durch Dienstanweisung.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Löhne, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

In der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.03.2017.